

II-216 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

23.12.1963

64/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 60/J

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft P r o b s t
auf die Anfrage der Abgeordneten M a h n e r t und Genossen,
betreffend Vorbereitungen für die Winter-Olympiade 1964.

-.--.-.

Auf die in der Sitzung des Nationalrates vom 12.d.M. überreichte
Anfrage der Abgeordneten Mahnert und Genossen, Zl.60/J, NR/1963, beehre
ich mich folgendes mitzuteilen:

1. Zu dieser Frage kann ich nicht Stellung nehmen, da diese
Angelegenheit in keine der bestehenden Kompetenzen des Bundesministers
für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft fällt.

2. Diese Frage wird in einvernehmlicher Absprache mit dem Herrn
Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel beantwortet.

Durch diese Anfrage wird ein prinzipielles Problem angeschnitten,
zu dem vorerst Stellung genommen werden muss, da sich erst hiedurch die
folgerichtige Beantwortung ergibt.

Die gestellte Anfrage setzt eigentlich voraus, dass die Herren
Abgeordneten Mahnert und Genossen die Interventionen von Bundesministern
bei der Österreichischen Rundfunk Ges.m.b.H. prinzipiell für richtig und
andererseits auch für möglich erachten.

Hiezu ist festzustellen, dass ich es prinzipiell ablehne, als
Mitglied der Bundesregierung auf die Programme von Hörfunk und Fernsehen
direkt oder indirekt Einfluss zu nehmen.

Die Österreichische Rundfunk Ges.m.b.H. ist doch bei der Gestaltung
ihrer Programme von der Regierung nicht abhängig. Die einzelnen gesetzlichen
Möglichkeiten, Rundfunk- und Fernsehsendungen zu untersagen, sind im § 20
des Fernmeldegesetzes vom 13.Juli 1949, BGBl.Nr.170/49, verankert, doch
entsprechen die vorliegenden Umstände keinesfalls den in diesem Gesetz fest-
gelegten Voraussetzungen, sodass die Anwendung dieses Gesetzes von mir
nicht einmal in Erwägung gezogen werden könnte.

Aus den vorangeführten prinzipiellen Gründen bin ich daher nicht
in der Lage, den geäußerten Wünschen entsprechen zu können.

-.--.-.